

## Erklärung von Theo Waigel zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (Dublin, 13. Dezember 1996)

**Quelle:** Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. 05.03.1997, Nr. 19. Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. "Erklärung des Bundesfinanzministers vor der Presse", p. 212-213.

**Urheberrecht:** (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/erklarung\\_von\\_theo\\_waigel\\_zum\\_stabilitats\\_und\\_wachstumspakt\\_dublin\\_13\\_dezember\\_1996-de-c6465112-b442-4622-b34a-daf0a672b9d7.html](http://www.cvce.eu/obj/erklarung_von_theo_waigel_zum_stabilitats_und_wachstumspakt_dublin_13_dezember_1996-de-c6465112-b442-4622-b34a-daf0a672b9d7.html)

**Publication date:** 20/12/2013

## Erklärung des Bundesfinanzministers vor der Presse - Europäischer Rat in Dublin (13. Dezember 1996)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

wir haben ein gutes Ergebnis erreicht. Ich bin damit zufrieden. Es war ein hartes Stück Arbeit, aber es war erfolgreich. Ich glaube, daß wir damit einen wichtigen Schritt bei der Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion vorangekommen sind und daß wir ein wichtiges Signal für die Menschen geben, aber auch für die Märkte, und zwar zum richtigen Zeitpunkt.

Thema war gestern abend und bei den Staatschefs heute vormittag die Vorbereitung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Es erfolgte die formale Feststellung, daß zur Zeit keine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt, wie im EG-Vertrag im Artikel 109j Absatz 3 vorgesehen ist. Wir haben das zwar schon beim informellen Ecofin-Rat vor zwei Jahren in Versailles erklärt, aber die formale Feststellung war heute zu treffen.

Wir haben uns außerdem auf die Verlängerung der Amtszeit von Präsident Lamfalussy um sechs Monate verständigt. Auch dazu war ein Beschluß notwendig. Es gab eine große Anerkennung gegenüber dem, was Präsident Lamfalussy in den letzten Jahren geleistet hat. Damit verbunden war die Ernennung von Wim Duisenberg zum EWI-Präsidenten ab dem 1. Juli 1997. Ich glaube, daß wir mit beiden Männern an der Spitze dieses Instituts großes Glück haben beziehungsweise gehabt haben. Ich bin mir sicher, daß Wim Duisenberg eine ganz hervorragende Lösung sein wird.

Nun zur Vorbereitung der dritten Stufe der Währungsunion: Der Ecofin-Rat hat dem Europäischen Rat in Dublin einen Bericht zu folgenden Themen vorgelegt: EWS II, Rechtsrahmen für die Einführung des Euros und Sicherung der Haushaltsdisziplin in der dritten Stufe. Diese drei Dinge hingen eng zusammen und wurden durch entsprechende politische Vorbehalte aneinandergelüpft. Das hat letztlich die Einigung ermöglicht.

Die Wechselkursbeziehungen zwischen dem Euro und den Währungen der Pre-Ins sind geklärt. Das EWS II soll zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Es sieht relativ weite Schwankungsbreiten der Pre-In-Währungen um ihre Leitkurse zum Euro und eine genaue Festlegung durch die Europäische Zentralbank vor. Gegebenenfalls sind später auch engere Bandbreiten möglich, wenn entsprechende Konvergenzfortschritte erzielt werden. Wenn nötig, erfolgen auch Interventionen durch die Europäische Zentralbank oder die entsprechenden Notenbanken, aber dabei müssen die Unabhängigkeit und die Stabilitätsorientierung der Europäischen Zentralbank gewährleistet bleiben. Dies darf auf gar keinen Fall unterlaufen werden.

Die Teilnahme am EWS II ist wünschenswert, aber freiwillig. Sie ist nach dem Vertrag jedoch Voraussetzung zur Erfüllung des Wechselkurskriteriums für eine mögliche, spätere Teilnahme an der Währungsunion.

Zum Verfahren: Der Rat wird jetzt einen Entschließungsentwurf mit den Hauptpunkten des EWS II vorbereiten, den der Europäische Rat im Juni nächsten Jahres annehmen könnte. Mit dieser Entschließung würde der Europäische Rat dem Modell zur Errichtung des EWS I im Jahre 1978 folgen.

Parallel dazu würde das EWI einen Entwurf für eine Übereinkunft zwischen den Zentralbanken ausarbeiten. Dieser Entwurf würde 1998 von der Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken derjenigen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Europäischen Zentralbank nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören, angenommen werden.

Der Rechtsrahmen für die Einführung des Euros erfolgt mit zwei Regelungen:

Erstens: Die erste Regelung basiert auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrages - zu verabschieden von allen Mitgliedstaaten - für die Dinge, die jetzt unmittelbar anstehen, das heißt Umstellungsregelung für Ecu auf Euro, Grundsatz der Vertragskontinuität und technische Bestimmungen über die Wechselkurse, zu denen

auch Rundungsregelungen gehören.

Zweitens: Die eigentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen auf der Grundlage von Artikel 109 1 Absatz 4 werden dann nur von den Mitgliedstaaten der Euro-Zone verabschiedet.

Sie beinhalten folgendes: Ab Beginn der Währungsunion ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt es erst nach einer Übergangsphase. Die Deutsche Mark bleibt gesetzliches Zahlungsmittel. In der Übergangsphase gilt das nationale Währungsrecht ausdrücklich fort. Für die unbare Verwendung des Euros während des Überganges gilt der von Anfang an propagierte Grundsatz: kein Zwang, aber auch keine Behinderung.

Die Umstellung des öffentlichen Sektors einschließlich der nationalen Gesetzgebung soll spätestens zum Ende der Übergangsphase, zum 31. Dezember 2001, stattfinden.

Für die Umsetzung des Madrid-Szenarios bringt die Verordnung nach Artikel 109 1 wichtige Klarstellungen. Die Übergangsperiode - in Madrid wurde das Ende mit spätestens 31. Dezember 2001 festgelegt - wird endgültig auf den Zeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 festgelegt. Insofern gibt es Planungssicherheit.

In der Verordnung nach Artikel 109 1 sind noch einige Fragen offen, wie der Ratsbericht ausdrücklich bestätigt. Das genaue Datum des Inverkehrbringens des Euro-Bargeldes muß bis zur endgültigen Verabschiedung noch geklärt werden. Die Bedingungen einer etwaigen Umstellung bestehender Anleihen auf Euro müssen bis zum Europäischen Rat in Amsterdam weiter geklärt werden.

Nun zu dem Punkt, der besonderes Interesse gefunden hat, nämlich die Sicherung der Haushaltsdisziplin in der dritten Stufe, zum Stabilitäts- und Wachstumspakt: Der Stabilitätspakt ist nichts anderes, als das zu vollziehen und umzusetzen, was im Vertrag bereits in den Artikeln 103 und 104 c, aber auch in anderen Grundlagen festgelegt ist. Er ist ein ganz wichtiges Signal für die Glaubwürdigkeit, für die Märkte, für die Akzeptanz. Dies ist auch ein glaubwürdiges Signal, daß der Euro eine Hartwährung sein wird und daß keine Aufweichung erwartet werden kann oder eintreten wird.

Der Euro wird nur dann eine erfolgreiche und geachtete Währung sein, wenn er eine stabile Währung ist. Stabilität liegt deshalb im Interesse aller Mitgliedstaaten, gerade auch als Voraussetzung für Wachstum, wie Präsident Chirac in seinem gestrigen Interview betont hat. In dieser Frage kann es keine spezifischen nationalen Interessen geben.

Wir alle brauchen klare und eindeutige Spielregeln, die für alle gleichermaßen Gültigkeit haben. Diese Spielregeln werden auch der schon bestehenden, gesamtwirtschaftlichen Überwachung auf EU-Ebene eine präzise und dauerhafte Orientierung geben, und zwar ständig und lange, bevor hypothetische Testfälle eintreten können.

Innerhalb der Rahmenbedingungen des Stabilitätspaktes und in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip bleibt die inländische Fiskalpolitik dort angesiedelt, wo sie hingehört, nämlich bei den nationalen Regierungen und Parlamenten. Aber jeder Mitgliedstaat muß wissen: Wenn die Drei-Prozent-Obergrenze in Gefahr gerät, dann besteht auch Gefahr für die Stabilität der gemeinsamen Währung. Dann sind klare Reaktionen auf Gemeinschaftsebene nötig.

Der Stabilitätspakt ist ehrgeizig. Das muß er auch sein. Das haben alle Kolleginnen und Kollegen in den Beratungen der letzten Wochen und Monate selbst verlangt. Er muß es sein, um allen Mitgliedstaaten - und erst recht den Teilnehmern an der Währungsunion - den gleichen Schutz gegen Abweichungen vom Stabilitätspfad zu bieten. Er ist insbesondere im Interesse der kleineren Mitgliedstaaten, weil sie dann, wenn ein großer Mitgliedstaat vom Stabilitätspakt abweichen würde, wesentlich stärker negativ betroffen sind, als wenn einem kleinen Staat ein Ausrutscher passiert, was sich volkswirtschaftlich auf Zinsen und ähnliches insgesamt nicht so gravierend auswirken würde. Insofern habe ich immer dafür geworben. Das ist nichts, was die Deutschen insbesondere für sich brauchen, sondern etwas, was im Interesse aller - vor allem der

kleineren und mittleren Mitgliedstaaten - liegt.

Wenn es uns gelingt, auch in konjunkturell schlechten Zeiten die nationalen Haushaltsdefizite auf drei Prozent zu begrenzen, dann bedeutet dies mehr dauerhafte Sicherheit für alle.

Während der letzten zwölf Monate - seit dem Europäischen Rat in Madrid - sind somit große Fortschritte erzielt worden. Entscheidende Schritte waren dabei Verona im April 1996, der Europäische Rat in Florenz im Juni 1996, der informelle Ecofin-Rat in Dublin im September und nun der Rat.

Den Staatschefs konnten wir heute - nachdem die Finanzminister noch einmal untereinander beraten haben - das folgende Ergebnis vorlegen:

- (1) Im Rahmen des Stabilitätspaktes gibt es eine Einigung auf ein Frühwarnsystem, auf eine verschärfte Überwachung der Haushaltsentwicklung, insbesondere bei Abweichungen vom mittelfristigen Ziel nach Artikel 103 des Vertrages.
  - (2) Festschreibung der Drei-Prozent-Obergrenze für öffentliche Haushaltsdefizite während eines normalen Konjunkturverlaufs.
  - (3) Die Einigung über ein mittelfristiges Haushaltsziel, Haushaltsausgleich beziehungsweise -überschuß. Das ist eine Verschärfung gegenüber unserem ursprünglichen deutschen Vorschlag, ein mittelfristiges Ziel mit einem Prozent Defizit zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) anzupeilen. Das erfolgte auf Wunsch anderer, die sagten, daß sie langfristig Überschüsse erwirtschaften müßten, um die Probleme der letzten Jahrzehnte nicht auf die Zukunft zu prolongieren.
  - (4) Die Selbstverpflichtung der Kommission zur Auslösung des Haushaltsüberwachungsverfahrens - Artikel 104 c - bei Überschreiten der Drei-Prozent-Obergrenze, auch wenn eventuell Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Auf jeden Fall wird und muß die Kommission einen Bericht an den Rat abgeben.
  - (5) Wir haben Definitionen - mögliche Ausnahmen - vereinbart, und zwar zum einen bei außergewöhnlichen Ereignissen und zum anderen bei starker Rezession. Dabei wurde festgelegt: Nur bei Rezessionen, bei denen das BIP um mehr als zwei Prozent fällt, erhält das betroffene Land automatisch eine Ausnahme. Ist die Rezession geringer als zwei Prozent, beginnt die Kommission immer mit dem Verfahren. Der Rat kann allerdings eine Ausnahme gewähren, wenn das Land dafür gute Gründe nachweist. Insofern verlagert sich die Beweislast.
- Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet - das ist die Einigung, die am Schluß gefunden wurde -, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Rezession mindestens 0,75 Prozent beträgt. Dies ist eine Selbstbindung der Länder innerhalb der Europäischen Union, die ihre Haushaltsgestaltung so betreiben wollen, daß sie bei einer solchen Rezession eine Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen wollen.
- (6) Nun zur Beschleunigung des Verfahrens bei übermäßigen Haushaltsdefiziten: Es erfolgt eine Zusammenlegung von Einzelschritten, zum Beispiel die gleichzeitige Festlegung des übermäßigen Defizits nach Artikel 104 c Absatz 6 und von Empfehlungen zur Defizitkorrektur nach Artikel 104 c Absatz 7. Es erfolgt eine Verkürzung der Zeitintervalle für Verfahrensschritte, zum Beispiel für das Ergreifen wirksamer Maßnahmen vier Monate nach der Feststellung eines exzessiven Defizits. Die Sanktionsverhängungen erfolgen spätestens zehn Monate nach Defizitmeldung, falls keine wirksamen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Bei Unwirksamkeit der Korrekturmaßnahmen erfolgt eine sofortige Wiederaufnahme des Verfahrens.
  - (7) Es bleibt immer bei der Verhängung von Sanktionen bei einem Ausbleiben wirksamer Korrekturmaßnahmen - Artikel 104 c Absatz 11.
  - (8) Was die Sanktionen anbelangt, so ist ein präventiver Betrag - 0,2 Prozent des BIP - als Sockel

vorgesehen, also 0,1 Prozent pro Prozentpunkt Defizitverfehlung mit einer Obergrenze von 0,5 Prozent des BIP. Es gibt eine klare Festlegung der Reihenfolge: Die erste Sanktion ist die unverzinsliche Einlage.

Nun zu der Frage, wie die Mechanismen wirken: Damit ist eine ganze Reihe wichtiger Elemente so präzise festgelegt und definiert, daß eine Quasi-Automatik erreicht wird. Kommission und Rat grenzen ihren Ermessensspielraum ein. Damit wird für jeden Mitgliedstaat - auch für die nationalen Parlamente - klar, was die Folgen einer Abweichung vom Stabilitätspfad sind. Das Verfahren ist transparent und für jeden von vornherein berechenbar.

Dieses Ergebnis von Dublin wird jetzt in Rechtsverordnungen umgesetzt. Daran wird der Ecofin-Rat im ersten Halbjahr 1997 arbeiten. Der Europäische Rat in Amsterdam kann die Verordnungen dann endgültig verabschieden. Dort wird dann eine Entschließung des Europäischen Rats zum Stabilitätspakt verabschiedet.

Ich darf nochmals sagen, daß wir bei der ganzen Diskussion nie isoliert, nie allein waren, daß wir sehr stark unterstützt wurden, und zwar nicht nur von traditionellen Stabilitätsländern. Es waren ein breiter Konsens und eine starke Unterstützung gegeben, ohne die wir dieses Ziel nicht erreicht hätten. Das zeigt, wie stark die Stabilitätskultur in Europa gediehen ist. Das gibt, wie ich meine, eine gute und berechtigte Hoffnung für die Zukunft.